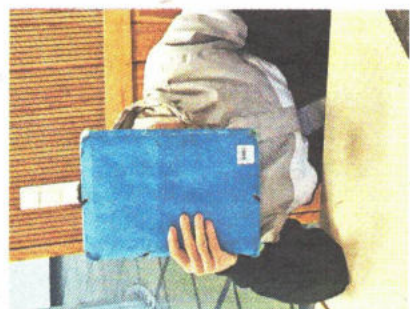


Sex mit Elfjähriger: Keine Haft

Richter hält den Flüchtling (22) für gut integriert. Mädchen lebt jetzt in einer betreuten Wohngruppe.



GESTÄNDNIS ABGELEGT:
Khudai-Berdi R. bekam eine
Bewährungsstrafe. Foto: Nagel

VON THOMAS NAGEL

HANNOVER. Mit mehr als einem Bein stand Khudai-Berdi R. (22) im Gefängnis. Doch am Mittwoch im Landgericht Hannover blieb ihm eine Freiheitsstrafe doch erspart. Jugendirchter Stefan Lücke verurteilte den Flüchtling aus Afghanistan zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren auf Bewährung. R. hatte den schweren sexuellen Missbrauch und das Herstellen von kinderpornografischen Fotos gestanden. Der junge Mann hatte eine Elfjährige in Lan-

gen haben vier Mal missbraucht und sie beim Sex gefilmt. „Die Schwere der Schuld gebot eine Jugendstrafe“, so der Richter. Besonders die letzte Tat am 20. Oktober 2018 sei abscheulich gewesen. „Das Opfer wurde zu einem reinen Sexualobjekt herabgewürdigt“, heißt es im Urteil. Nachdem R. das Kind missbraucht hatte, ließ er einen Kumpel ran. Und das Ganze filmte er auch noch. Schon bei der ersten Tat am 1. September ließ er einen Freund zuschauen. Das Ver-

fahren gegen die beiden Mit-täter wurde eingestellt. Sie wussten nicht, dass das Mädchen erst elf Jahre alt war. Einer der beiden saß zusammen mit dem Ange-klagten drei Monate in U-Haft.

Khudai-Berdi R. habe jedoch in Kauf genommen, dass die Schülerin auch jün-ger als 14 Jahre sein könne – bei dem Alter ist auch einver-nehmlicher Geschlechtsver-kehr für Erwachsene straf-bar. Die Mutter (36) hatte zumindest ausgesagt, dass ihre Tochter zur Tatzeit älter wirkte.

Täter und Opfer hatte sich per WhatsApp kennenge-lernt. Eine Freundin hatte die Nummer des Angeklagten an die Elfjährige weitergegeben. „Sie hatte sich in den Ange-klagten verliebt“, stellte der Richter fest. Diese „Liebe“ blieb für die Familie des Mäd-chens nicht ohne Folgen. Als der Missbrauch bekannt wurde, musste das Opfer mit Suizid-Absichten in die Psy-chiatrie. Es lebt jetzt in einer betreuten Wohngruppe. Es sei aber nicht klar, ob die Herausnahme aus der Familie nicht auch mit dem problematischen Umfeld des

Kindes zusammenhänge, stellte Richter Lücke fest. Bei dem Angeklagten stellte er eine Reifeverzögerung fest, sodass R. nach Jugendstraf-recht verurteilt wurde. Er kam mit 14 Jahren als unbe-gleiteter Flüchtling aus Afghanistan nach Deutsch-land.

Da der 22-Jährige sich integriert habe (gute Deutsch-Kenntnisse, festes Einkommen), könne die Stra-fe zur Bewährung ausgesetzt werden. Zumal der junge Mann keine Vorstrafen habe und ein volles Geständnis abgelegt hatte.

NP 2012/20 Eu/Asyl/Recht-
Viereinhalb Jahre Haft
für Vergewaltiger (Einzelfall)

VON THOMAS NAGEL

HANNOVER. Mit versteinertem Blick verfolgt Salam Y. (33) das Urteil von Richterin Renata Bürgel. Für viereinhalb Jahre muss der Angeklagte ins Gefängnis. Für eine Vergewaltigung. Bislang hatte er keine Vorstrafe.

„Es ist die klassische Aussage-gegen-Aussage-Konstellation“, stellte die Vorsitzende Richterin der 3. Strafkammer des Landgerichts Hannover fest. Klar ist nur, dass es in der Nähe des Franz-Mock-Weg (Calenberger Neustadt) Sex zwischen dem Angeklagten und dem Opfer (38) gab.

Die Kammer folgte im Urteil voll und ganz der Aussage der Frau. Sie erzählte unter Ausschluss der Öffentlichkeit, wie sie Salam Y. zufällig nachts am 11. August 2018 an der Haltestelle Goetheplatz kennenlernte. Anschließend sei er ihr gefolgt, habe sie vaginal und

oral penetriert. Das Gericht verwies auf das konstante Aussageverhalten des Opfers. Dass die Frau erst später nach eingehender Befragung den Oralverkehr einräumte, erklärte die Richterin mit der Scham der 38-Jährigen.

Aber die Richterin äußerte auch Zweifel an dem Ablauf der Vergewaltigung. Der Angeklagte ist 1,93 Meter groß, die Frau 1,60 Meter. „Die Penetration war eventuell ein Problem, deshalb hatte es nur kurz gedauert.“ Das Gericht sah kein Motiv für eine falsche Anschuldigung. Nach der Tat rief der Angeklagte seinen Freund. Er sollte auch zum Zuge kommen. „Das ist kein logischer Moment, dass sie dann den Angeklagten belastet“, so Richterin Bürgel. Für den Anwalt ist das unplausibel. Die Frau habe sich benutzt gefühlt, wen sollte sie denn sonst belasten als seinen Mandanten.